

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Berg

Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege; im Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Beratungsfolge

17.06.2026	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom ...

Bezug

Drucksache B/17/5369 vom 07.06.2024

Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege; im Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die Kindertagespflege ist in Oberhausen ein wichtiges Standbein zur Sicherung des Rechtsanspruchs nach § 24 (1)-(3) SGB VIII. Zum 01.02.2026 standen 1.121 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege bei insgesamt 253 Kindertagespflegepersonen zur Verfügung. Zum 10.02.2026 betrug die Zahl der aktuell freien Plätze in Kindertagespflege 48.

Es zeigt sich die Tendenz, dass Eltern häufig einen Platz in einer Kindertageseinrichtung einer Betreuung in der Kindertagespflege vorziehen, auch bei Kindern von 2 Jahren. Begründet wird dies von den Eltern u.a. mit der Sicherheit eines Betreuungsplatzes im Alter von über drei Jahren, auch wenn aus pädagogischen Erwägungen im jüngeren Alter eine Kindertagespflegestelle bevorzugt würde.

Die Kindertagespflegepersonen in Oberhausen leisten eine wertvolle Arbeit hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrags in der frühkindlichen Bildung nach § 15 KiBiz. Um das zunehmend professionellere Angebot in der Kindertagespflege weiter vorzuhalten und verlässliche Betreuungsangebote zu stärken ist die Schaffung von unterstützenden Rahmenbedingungen sowie eine angemessene Geldleistung für Förder- und Sachleistungen für die Kindertagespflegepersonen, die i.d.R. selbstständig tätig sind, von großer Bedeutung.

Nach fast zwei Jahren Anwendung der Satzung ergibt sich weiterhin zu einigen Punkten Modifizierungsbedarf. Eine Befragung von Eltern und Tagespflegepersonen ergab neue Erkenntnisse hinsichtlich der vor zwei Jahren getroffenen Neuerungen. Die Ergebnisse der Evaluation wurden der Interessengemeinschaft Kindertagespflege sowie weiteren interessierten Tagespflegepersonen (ca. 60) in online Informationsveranstaltungen vorgestellt.

In die geänderte Satzung wurden Anliegen der Kindertagespflegepersonen (Interessengemeinschaft Kindertagespflege, Teilnehmende an den online-Informationsveranstaltungen, weiteren Kindertagespflegepersonen) geprüft und nach Möglichkeit aufgenommen.

Ein Austausch mit dem Jugendamtselternbeirat zu den praktizierten Vertretungsmodellen und Hintergründen der Satzungsänderung ist erfolgt. Von Seiten der Eltern wurde im Wesentlichen der Wunsch formuliert, Vertretung so zu organisieren, dass eine regelmäßige Kontaktpflege zwischen der Vertretungsperson, dem Kind und den Eltern Standard ist.

Die finanziellen Auswirkungen wurden betrachtet und werden dargestellt (s.u.).

Evaluation der Neufassung der Satzung vom 02.07.2024

Mit der Neufassung der Satzung vom 02.07.2024 (vgl. Drucksache B/17/5369) wurde eine Evaluation der vorgenommenen Änderungen vereinbart mit dem Ziel zu prüfen, ob sich diese bewähren oder weitere Anpassungen der Satzung erforderlich werden. Der Fokus der Evaluation lag u.a. darauf zu erfragen, inwieweit die Kindertagespflege auch bei urlaubs- oder krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson ein zuverlässiges Betreuungsangebot für die Tageskinder und deren Eltern darstellt. Die Evaluation ist im April 2025 erfolgt. Folgende Untersuchungen wurden vorgenommen:

1. Online-Befragung von Kindertagespflegepersonen u.a. zu den folgenden Themen:
 - Änderung des Stundenmodells bei der Auszahlung der Geldleistung (Änderung von 10 in 5-Stundenschritte)
 - Ausfallzeiten und Vertretungslösungen
 - Kinderschutz
 - Fortbildungen
2. Online-Befragung von Eltern u.a. zu den folgenden Themen:
 - Betreuungsbedarfe und Gründe für die Wahl einer Kindertagespflegeperson
 - Betreuungszeiten
 - Ausfall- bzw. Schließzeiten und Vertretungsangebote
 - Kinderschutz in der Kindertagespflege
 - Qualitätsstandards in der Kindertagespflege (Fortbildung, Bildungsdokumentation)
 - Kommunikation mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
3. Auswertung der von den Kindertagespflegepersonen gemeldeten Ausfallzeiten und durchgeführten Vertretungen für das Kindergartenjahr 2024/25
4. Auswertung der Auslastung der Oberhausener Vertretungsstützpunkte
5. Auswertung der vorliegenden Konzeptionen der Kindertagespflegestellen

Die Ergebnisse der Evaluation werden in der Anlage 1 zur Vorlage ausführlich dargestellt.

Fazit:

Gesetzliche Anforderungen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW stellen die Kindertagespflegepersonen vor weitere Herausforderungen. Die pädagogischen Konzeptionen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei der letzten Satzungsänderung wurden erste Schritte zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Kinderschutz eingeleitet. Im Zuge der Evaluation ergeben sich weitere Nachbesserungsbedarfe bei den Kindertagespflegepersonen. Um darauf zu reagieren, wird die Begleitung bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen durch das Landeskinderschutzgesetz NRW durch weitere Maßnahmen intensiviert werden.

Um die Qualität der Kindertagespflege weiter zu stärken sind zudem Änderungen im Bereich der Aus- und Fortbildung, im Kinderschutz und der konzeptionellen Anforderung geplant. Dies wurde ausdrücklich auch von den Kindertagespflegepersonen eingefordert.

Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass das im Jahr 2024 beschlossene Modell mit 21 Ausfalltagen bei Krankheit ohne finanzielle Auswirkungen rechtliche, finanzielle und pädagogisch – fachliche Herausforderungen mit sich bringt. Betreuungsausfälle und Vertretungslösungen wurden der Fachstelle Kindertagespflege nicht zuverlässig vorab mitgeteilt. Dies erschwert die Prüfung der Einhaltung der finanzierten Ausfalltage durch die Fachstelle Kindertagespflege.

Eine zuverlässige Information über Vertretungen und Betreuungsausfälle ist auch im Hinblick auf das Erfordernis der Überprüfung der rechtlichen Vorgabe der „höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung“ notwendig.

Lediglich 1/3 legten eine Dokumentation über die Ausfalltage vor.

Die aktuelle Regelung konnte daher aufgrund mangelnder Transparenz von Seiten der Kindertagespflegepersonen nicht vollständig umgesetzt werden. Aus Sicht der Fachverwaltung sind diese Herausforderungen nur zu lösen, indem Vertretungslösungen für Kinder, Eltern und Kindertagespflegepersonen verlässlicher gestaltet werden.

Um auf die Kindertagespflegepersonen zu reagieren, die ihre Ausfalltage nicht fristgerecht nachweisen bleibt künftig der Widerruf der laufenden Geldleistungen und die Einstellung

weiterer Zahlungen vorbehalten.

Recherchen ergaben, dass Krankenkassen empfehlen, erst ab dem 21. Tag einen krankheitsbedingten Ausfall zu versichern. Möglich ist jedoch auch bereits früher eine Absicherung mit einer Krankenkasse abzuschließen. Eine Reduzierung auf 10 ungeplante Ausfalltage wurde auf dem Hintergrund möglicher Krankentagegeldversicherungen geprüft. Die Hälfte der angemessenen Kosten wird auf Antrag erstattet. Dies ist aber mit erhöhten finanziellen Risiken für die Stadt Oberhausen verbunden, weswegen vorgeschlagen wird, an der bisherigen Regelung der 21 ungeplanten Ausfalltage festzuhalten.

Darüber hinaus wird empfohlen, weitere, verlässliche, durch die Stadt Oberhausen gesteuerte Vertretungslösungen zu finden und umzusetzen und Vertretung auch bei den ungeplanten Ausfalltagen durchgängig durch die vorgehaltenen Vertretungsmodelle der Stadt Oberhausen zu organisieren und zu vergüten. Nach § 23 (4) SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger für die Sicherstellung von Vertretungen beim Ausfall von Kindertagespflegepersonen zuständig.

Geplante Änderungen zur Satzung inklusive finanzieller Auswirkungen Vertretung

Freihaltepauschalen sollen weitere, flexible Möglichkeiten schaffen, um den Tagespflegepersonen zu ermöglichen, sich innerhalb ihres Netzwerks gegenseitig zu vertreten. Darüber hinaus ist es unter der Voraussetzung, dass die Fachstelle Kindertagespflege vor Beginn der Vertretung Kenntnis erhält und eine regelmäßige Kontaktpflege zu den Vertretungskindern erfolgt bei geplanten Ausfallzeiten möglich, sich als Kindertagespflegepersonen gegenseitig zu vertreten. Ein weiterer Vertretungsstützpunkt wird eingerichtet, ein bestehender Stützpunkt ggf. angepasst. Eine Information der Fachstelle über Vertretung ist vor Beginn der Vertretung erforderlich. Dies dient der Sicherung der Qualität und des Kindeswohls.

Für einen weiteren Vertretungsstützpunkt wurden 50.000,- € bereits in der Haushaltsplanung 2026 beim Auftrag 310106010104 – „Tagespflege“ im Sachkonto 533110 – „Leistungen Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb Einrichtungen“ berücksichtigt.

Freihalteplätze würden auf Antrag für ein Kindergartenjahr im Rahmen des von der Stadt Oberhausen ermittelten Bedarfs gewährt. Es wird empfohlen, hier die Sachkosten für einen 40 Stunden Platz (derzeit 320 € pro Monat) als Freihaltepauschale zu gewähren. Darüber hinaus würden Vertretungszeiten zusätzlich im Rahmen der Förderleistung und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit gemessen an den tatsächlichen Vertretungsleistungen zusätzlich gewährt.

Bei der Berechnung von vier Freihalteplätzen (zur Erprobung des neuen Angebots zunächst in jedem Sozialraum ohne festen Vertretungsstützpunkt ein Platz) belaufen sich die jährlichen Kosten auf 15.360,- €. Auf den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.12.2026 entfallen somit anteilig Mehraufwendungen in Höhe von 6.400,- €. Diese können aus dem laufenden Budget gedeckt werden. Gleiches gilt für die Haushaltsjahre 2027 ff.

Ausfallzeiten

Ausfalltage werden in geplante und ungeplante Ausfalltage aufgeteilt. Es wird empfohlen, weiterhin 30 geplante Ausfalltage für Urlaub oder länger geplante sonstige Ausfallzeiten zu gewähren. Hinzu kommen maximal 21 ungeplante Ausfalltage. Für die 21 ungeplanten Ausfalltage soll zukünftig die Vertretung über die Stadt Oberhausen finanziert werden, um den Rechtsanspruch auf eine Vertretung sicher zu stellen. Die Kosten sind nur schwer zu ermitteln und richten sich nach dem jeweiligen Bedarf.

Der Nachweis über die Ausfalltage ist jährlich bis Ende Januar einzureichen. Über geplante Ausfalltage und möglichen Vertretungsbedarf wird die Fachstelle Kindertagespflege vorab informiert.

Aufgrund der Rückmeldung einiger Tagespflegepersonen, dass die Reduzierung auf 10 ungeplante Ausfalltage hohe Risiken birgt, wurde geprüft, ob eine Krankentagegeldversicherung mit hälftiger Erstattung durch die Stadt Oberhausen eine Alternative darstellen kann. Die Kosten dafür wurden ebenfalls betrachtet.

Bei den nachfolgend dargestellten Kosten handelt es sich für das Jahr 2026 um eine rein kalkulatorische, nicht zahlungswirksame Kostenbetrachtung.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Tagessatz von 100 € für die Altersgruppe der 30- bis 50-Jährigen ergeben sich bei einer Krankentagegeldversicherung ab dem 22. Tag durchschnittliche monatliche Kosten in Höhe von 101,20 €. Dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beitragssätze der Krankenkassen ermittelt.

Durch eine Reduzierung des Zeitraums von 21 auf 10 Ausfalltage und den damit verbundenen früheren Leistungsbeginn einer Krankentagegeldversicherung ab dem 11. Tag können durchschnittliche monatliche Kosten in Höhe von rund 223,00 € entstehen. Auch dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kosten der Krankenkassen ermittelt.

Im Vergleich ergibt sich somit eine monatliche Differenz in Höhe von 121,80 € pro Kindertagespflegeperson.

Bei derzeit 253 aktiven Kindertagespflegepersonen ergäben sich durch den Differenzbetrag rechnerische jährliche Mehrkosten von 369.784,80 €. Da die Stadt Oberhausen die Kosten auf Antrag hälftig erstattet, würde sich der städtische Erstattungsanteil um 184.892,40 € jährlich erhöhen.

Selbst die hypothetische Annahme, dass ca. 100 Kindertagespflegepersonen in dem Zeitraum von 11-21 Tagen ungeplanter Ausfallzeiten Kosten von (100 KTPP x 5 Tage x 4,4 Kinder x 29,12 € =) 64.064,00 € verursachen würden, könnte die Versicherungskosten nicht ausgleichen.

Die zusätzliche finanzielle Belastung steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zum erweiterten Absicherungsumfang. Die bisherige Regelung mit 21 Ausfalltagen stellt daher weiterhin einen sachgerechten Ausgleich zwischen Absicherung und Wirtschaftlichkeit dar. Für 2026 ist die Darstellung ausschließlich als nicht zahlungswirksame Kostenbetrachtung zu verstehen.

Hinzu kommen die oben benannten Kosten für zusätzliche Vertretungsangebote im Rahmen des zusätzlichen Vertretungsstützpunktes (ca. 50.000 € jährlich) und der Freihaltepauschalen in Höhe von ca. 15.360 €.

Kinderschutz

Im Bereich 3-1 wird derzeit eine neue Vereinbarung zum Kinderschutz entwickelt, die nach Fertigstellung ebenfalls in der Kindertagespflege Anwendung finden und perspektivisch die bisherige Anlage 2 zur Satzung „Vereinbarung Kinderschutz“ ersetzen wird. Um diesbezüglich und in Zukunft auf neue Erfordernisse reagieren zu können, wird die bisherige „Vereinbarung Kinderschutz“ als Satzungsanlage herausgenommen. Der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zum Schließen einer Vereinbarung bezüglich des Kinderschutzes bleibt weiterhin Bestandteil der Satzung.

Um die Kindertagespflegepersonen zu den wachsenden Anforderungen hinsichtlich des Kinderschutzes zu schulen, wird neben der Basisschulung die Inanspruchnahme einer vertiefenden Fortbildung im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII zur Pflicht. Die Basis- und die vertiefende Fortbildung zum Kinderschutz werden für die zu erbringenden Fortbildungseinheiten anerkannt.

Zur Bearbeitung der Konzeption wird es Fortbildungs- und Unterstützungsangebote für die Kindertagespflegepersonen geben. Jährlich wird ein Konzeptions- und Fortbildungstag gewährt, bei dem die laufenden Geldleistungen weitergezahlt werden. Wenn eine Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren neu beantragt werden soll, ist eine aktuelle pädagogische Konzeption entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben (s. auch § 11 (4) Landeskinderschutzgesetz) einzureichen. Kindertagespflegepersonen haben demnach auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten.

Inklusion

Bei Bedarf werden Fortbildungen finanziert. Die Tatsache, dass eine Tagespflegeperson ein Kind betreut, bei dem der Verdacht eines erhöhten Förderbedarfs besteht, ist hinreichend für die Förderung. Dies hat keine finanziellen Auswirkungen, da die Übernahme von Fortbildungskosten bereits einkalkuliert wurde.

Sonstige notwendige Anpassungen

§2 (2) Anspruchsberechtigter Personenkreis: Es wird der Hinweis aufgenommen, dass Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, i.d.R. keinen gesetzlichen Anspruch auf die Förderung in der Kindertagespflege haben. Der Verweis auf die gesetzliche Grundlage ist als notwendig erachtet, aufgrund der zunehmenden Anzahl von Betreuungsanfragen in Kindertagespflege für Kinder ü4 und ü5.

§3 (2) und (3) Betreuungsumfang: Die ergänzende Kindertagespflege (Kombimodelle) kann bei Bedarf für geringere Stundenumfänge (<5) bewilligt werden, um auf entsprechende Bedarfsanfragen, z.B. im Fall von Schichtdiensten, flexibler reagieren zu können. Die Bewilligung von ergänzender Kindertagespflege und Betreuung in Randzeiten wird für ein Jahr befristet. Danach erfolgt eine Überprüfung, ob der Betreuungsbedarf weiterhin besteht.

§ 4 (2) Antragsverfahren, Dauer der Förderung: Die Fachstelle Kindertagespflege behält sich vor, den zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten geschlossenen privatrechtlichen Vertrag im Einzelfall anzufordern, sofern dies zur Prüfung von Beschwerden, Hinweisen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erforderlich erscheint. Dies umfasst insbesondere Fälle, in denen vorgetragen wird, dass Erziehungsberechtigte zu Zahlungen verpflichtet werden sollen, wenn vereinbarte oder erwartete Zusatzleistungen bzw. Mitwirkungshandlungen nicht erbracht werden.

§4 (5) und (7) Antragsverfahren, Dauer der Förderung: Die geltenden Regelungen bezüglich der Dauer der finanziellen Förderung von ergänzender Kindertagespflege, Betreuung in Randzeiten sowie beim Vorliegen einer Mitteilung der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses werden präzisiert.

§ 5 (3) Nr. 11 Erlaubnis zur Kindertagespflege: Bei den Anforderungen zur Eignungsprüfung wird differenziert aufgeführt, welche sprachlichen Kompetenzen hinsichtlich der Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und Kindern konkret erwartet werden.

§ 9 (3) Fortbildungen: Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist entsprechend der Vorgabe der Unfallkasse NRW regelmäßig (derzeit alle zwei Jahre) zu besuchen und nachzuweisen.

§ 11 (5)-(7) Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten sowie weiteren regelmäßig anwesenden Personen: Im Sinne des Kindeswohls wurden die Regelungen zur Überprüfung von weiteren regelmäßig in der Kindertagespflege anwesenden Personen ergänzt.

§ 17 (6) Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern:

Aufgenommen wird ein Widerrufsvorbehalt der laufenden Geldleistungen bei Nichteinreichung der Ausfallzeiten bzw. Anhaltspunkten für nicht wahrheitsgemäße oder unvollständige Angabe der Ausfallzeiten als Reaktion auf mangelnde Mitwirkung. Die Ausfallzeiten werden künftig zur Erleichterung der privaten Urlaubsplanung für ein Kalenderjahr und nicht mehr für ein Kindergartenjahr berechnet.

§ 17 (8) Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern: Die

Einforderung einer Urlaubsplanung ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig. Dies wird mit der i.d.R. selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen begründet. Eine Änderung der Satzung erfolgt in der Hinsicht, dass über einen geplanten Ausfall und Vertretungsbedarf vorab informiert wird.

Darüber hinaus werden aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. Klarstellung weitere Regelungen der Satzung konkretisiert.

Zudem werden die Kindertagespflegepersonen gebeten, der Fachstelle Kindertagespflege geplante Ausfallzeiten rechtzeitig mitzuteilen. Dies dient einer besseren Koordination von Präsenz- und Telefonterminen sowie der verlässlichen Berücksichtigung entsprechender Verfügbarkeiten bei der Vermittlung von Kindern an Kindertagespflegepersonen.

Im Rahmen der Übergangsregelung werden die geplanten Ausfallzeiten ab Inkrafttreten der neuen Satzung bis zum 31.12.2026 anteilig entsprechend berücksichtigt. Ab dem 01.01.2027 greift die Regelung der neuen Ausfallzeiten pro Kalenderjahr. Die erstmalige Vorlage bzw. Einreichung der Ausfallzeiten ist zum 31.01.2027 vorgesehen.

Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen hatten im Rahmen von zwei Online-Veranstaltungen mit rund jeweils 30 von 253 aktiven Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, gegenüber der Fachstelle Kindertagespflege Anmerkungen, Hinweise und Wünsche zur geplanten Satzungsänderung zu äußern.

Diese Rückmeldungen wurden in der anschließenden Präsenzveranstaltung mit rund 50 von 253 aktiven Kindertagespflegepersonen am 21.05.2026 aufgegriffen. Neben der Vorstellung der Neufassung der Satzung wurde erläutert, inwieweit die eingebrachten Wünsche und Anregungen der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden konnten.

Weitere Anliegen und Fragen auch außerhalb der Satzungsänderung wurden aufgenommen, soweit möglich geprüft und umgesetzt. Die Kindertagespflegepersonen werden hierüber entsprechend informiert, sodass sie über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt sind. Insbesondere die Themen Vertretungskonzept und Ausfalltage wurden umfassend thematisiert und nach Möglichkeit beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen der unterschiedlichen Aspekte der Satzungsänderung

Finanzierung der Freihalteplätze

Durch die Finanzierung von Freihalteplätzen soll das bestehende Vertretungssystem ergänzend zu den Vertretungstützpunkten weiterentwickelt und verbessert werden. Bei vier Freihalteplätzen entstehen hierdurch zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von 15.360,- € auf dem Auftrag 310106010104 – „Tagespflege“ in der Kostenart 533110 – „Leistungen Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb Einrichtungen“.

Für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.12.2026 ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von 6.400,- €. Diese können aus dem bestehenden Budget gedeckt werden. Gleiches gilt für die Haushaltsjahre 2027 ff.

Vertretung der Ausfallzeiten

Es entstehen mögliche Mehrkosten für weitere Vertretungsfälle, die zukünftig über die Stadt Oberhausen finanziert würden. Die zahlungswirksamen Kosten sind nur schwer zu ermitteln und richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Mögliche Mehrkosten können aus dem laufenden Budget für den Auftrag 310106010104 – „Tagespflege“ und der Kostenart 533110 – „Leistungen Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ gedeckt werden.

Zusätzlicher Fortbildungs-/Konzeptionstag

Mehrkosten sind nicht zu erwarten, da diese durch die laufenden Geldleistungen gedeckt werden.

Gemäß der Haushaltsanmeldung stehen im Auftrag 310106010104 – „Tagespflege“ und der Kostenart 533110 – „Leistungen Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ für die Jahre 2026 bis 2029 jeweils 21.396.880,- € und für das Haushaltsjahr 2030 21.717.830,- € zur Verfügung.

Dem gegenüber sind Erträge unter der Kostenart 414200 – „Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden“ in Höhe von 1.987.670,- € für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 und 1.997.610,- € für das Haushaltsjahr 2030 eingeplant. Die Anpassungen der Satzung belasten den Haushalt nicht zusätzlich.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Ergebnisse der Evaluation

2 - Anlage 2_Satzung nebst Anlagen 1 bis 2 zur Satzung

3 - Anlage 3_Synopse mit den empfohlenen Änderungen

4 - Anlage 4_Finanzcheck

Zusammenfassung der Evaluation zur Satzungsänderung in der Kindertagespflege von 2024

Die Evaluation zur Satzungsänderung stützt sich auf mehrere Untersuchungsbestandteile: eine Online-Befragung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten im April 2025, die Auswertung der Ausfallzettel für das Kindergartenjahr 2024/25 ab August 2025, die Auswertung der Auslastung der Oberhausener Vertretungsstützpunkte sowie die Sichtung vorliegender Konzeptionen.

Im Rahmen der online Befragung konnten von 280 Tagespflegepersonen 137 erreicht werden. Dies entspricht einer Beteiligung von 48,9 %. Von 819 Familien beteiligten sich 213 (26 %) an der Elternbefragung. Eine Herausforderung war, dass nicht alle Kontaktdaten aktuell zu ermitteln waren. Ca. 200 Familien konnten aufgrund nicht mehr gültiger E-Mailadresse nicht erreicht werden.

Zudem wurden die Ausfallzettel aus dem Kindergartenjahr 2024/2025 ausgewertet. Die Konzeptionen der Tagespflegepersonen wurden dahingehend geprüft, ob sie Inhalte zu der Wahrung der Kinderrechte und des Kinderschutzes beinhalten.

Bei der Elternbefragung haben bei 213 Rückmeldungen 61 Personen benannt, dass sie über Bekannte und Freunde von Angeboten in Kindertagespflege erfahren haben. Lediglich 30 gaben an, über die Plattform „Little Bird“ von dem Angebot erfahren zu haben. Nur 12 informierten sich über Soziale Medien. Als Gründe für die Nutzung der Kindertagespflege führten 75 kleinere Betreuungsgruppen an. 65 benannten die enge persönliche Beziehung der Kindertagespflegeperson zu den Kindern als Grund. 47 schätzen die individuelle Förderung. 40 benannten als Grund die verlässliche und konstante Betreuung. 39 erklärten die Wohnortnähe als Grund für die Inanspruchnahme.

Hinsichtlich der Ausfalltage gaben 81 Kindertagespflegepersonen im Rahmen der online-Befragung an, bis zu 30 Ausfalltage geplant zu haben. 57 % haben an einzelnen Tagen aus Krankheitsgründen nicht betreut (78 Personen). Darunter sind 70 Personen, die 1-5 krankheitsbedingte Ausfalltage hatten, 19 Personen mit 6-10 Ausfalltagen, 8 Personen mit 11-15 Ausfalltagen und 3 Personen mit 16-20 Ausfalltagen.

Die Auswertung der Ausfallzettel hat ergeben, dass 85 Personen den Ausfallzettel trotz mehrfacher Erinnerung nicht eingereicht haben. 181 Personen haben Ausfallzettel eingereicht. Bis 30 urlaubsbedingte Ausfalltage haben 151 Personen in Anspruch genommen. Mehr als 30 geplante Ausfalltage nahmen 30 Kindertagespflegepersonen in Anspruch. 48 Personen gaben an, keine krankheitsbedingten Ausfalltage gehabt zu haben. 107 Personen gaben an, bis zu 10 krankheitsbedingte Ausfalltage genommen zu haben. 22 Personen gaben an, 11-21 Tage benötigt zu haben. 4 Personen gaben an, mehr als 21 Tage krankheitsbedingt ausgefallen zu sein. Von 6 Eltern gab es die Rückmeldung, dass die vorgelegten Ausfallzettel nicht korrekt ausgefüllt waren.

Ein weiterer Schwerpunkt der Evaluation ist die Vertretung. 27 % Kindertagespflegepersonen gaben an, dass Eltern Vertretungsangebote bei krankheits- oder urlaubsbedingtem Ausfall in Anspruch genommen haben. 81 Personen haben die gegenseitige Vertretung im Netzwerk selbst organisiert. 19 haben fest angestellte Vertretungskräfte. 14 nutzen einen Vertretungsstützpunkt. 8 nutzen

von der Fachstelle organisierte Angebote. 8 gaben an, sonstige Lösungen gefunden zu haben. Wenn keine Vertretung organisiert werden konnte, war der Grund, dass es kein verfügbares Angebot gab.

60 % der Eltern gaben bei der online-Befragung an, keine feste Vertretungsregelung zu haben. 46 Personen gaben an, dass eine Vertretungskraft in der Regel nicht zur Verfügung steht. 21 gaben an, dass ihnen eine Vertretungsmöglichkeit bei einer anderen Vertretungsperson angeboten wird. 16 gaben an, dass ihnen in der Regel eine Vertretung bei einer dem Kind bekannten Vertretungsperson angeboten wird. 13 gaben an, an die Fachstelle Kindertagespflege verwiesen worden zu sein. 1 Person gab an, dass die Tagespflegeperson an einem Vertretungsstützpunkt angebunden ist.

Von den Kindertagespflegepersonen wurde auf den Ausfallzetteln angegeben, dass 162 ihrer Tageskinder im Kindergartenjahr 2024/2025 in Vertretung betreut wurden.

Ohne Finanzierung der Stadt Oberhausen seien insgesamt 138 Tageskinder in Vertretung betreut worden, davon 55 Kinder bis zu 10 Tagen, 34 Kinder 11-21 Tage und 49 Kinder mehr als 21 Tage.

Durch die Stadt Oberhausen sei bei bis zu 10 Ausfalltagen für 18 Kinder eine Vertretung gefunden und finanziert worden, bei 11 bis 21 Tagen sei für 6 Kinder eine Vertretung gefunden und finanziert worden.

Entgegen der Angaben der Kindertagespflegepersonen auf den Ausfallzetteln ergibt die Dokumentation der Verwaltung, dass im Kindergartenjahr 2024/2025 für mindestens 44 Kinder Leistungen für Vertretungen an Kindertagespflegepersonen ausgezahlt wurden.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW fordert institutionalisierte Schutzkonzepte in den pädagogischen Konzeptionen ein. Die Konzeptionen der Tagespflegepersonen müssen erfassen, wie die Rechte von Kindern gewahrt werden. Von 135 geprüften Konzeptionen hatten lediglich 41 Konzepte hierzu Textpassagen aufgenommen, davon hatten 10 Konzeptionen den Kinderschutz ausführlich behandelt. Dies deckte sich nicht mit der Rückmeldung der Tagespflegepersonen. Hier gab eine hohe Zahl an, dass sie die Rechte von Kindern und den Kinderschutz in ihrer Konzeption aufgenommen hätten.

Fazit:

Insgesamt zeigt die Evaluation, dass die Kindertagespflege für Familien besonders wegen ihrer persönlichen, kleinen und wohnortnahen Betreuungsform attraktiv ist. Gleichzeitig bestehen Verbesserungsbedarfe bei der verbindlichen Dokumentation, bei der praktischen Organisation von Vertretungen und bei der systematischen Verankerung des Kinderschutzes in den Konzeptionen.

Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – ergänzt und konkretisiert.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Oberhausen gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt in der Regel vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in Oberhausen ist.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet.
Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII in der Regel keinen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.
- (3) Zur Förderung der Kindertagespflege für ein unter einjähriges Kind oder im Falle der ergänzenden Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten ein entsprechender Nachweis zur Betreuungsnotwendigkeit vorzulegen. Ein Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit ist ebenso für die Inanspruchnahme zeitlich flexibler Angebotsformen in der Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Ergänzende Kindertagespflege hat Nachrang zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Ganztagschule. Ein Nachweis über den Betreuungsumfang des Kindes in der jeweiligen Institution ist erforderlich.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz nach dem individuellen Bedarf. Der individuelle Bedarf wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesenen

- bedarfsbegründenden Umstände gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne des Kindeswohls festgestellt.
- (2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in folgende mögliche Betreuungspauschalen:
- Bis zu 5 Stunden wöchentlich (ausschließlich ergänzende Kindertagespflege)
 - Bis zu 10 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 15 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 25 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 35 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 45 Stunden wöchentlich
- (3) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege, die durch die Stadt Oberhausen gefördert wird, beträgt 5 Stunden.
Ergänzende Kindertagespflege kann bei Bedarf auch für einen geringeren Stundenumfang gefördert werden. Das Angebot der ergänzenden Kindertagespflege wird für reine Bring- und Abholfahrten von Kindern nicht bewilligt.
- (4) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder in Kindertagespflege soll in der Regel 45 Stunden wöchentlich und in der ergänzenden Kindertagespflege (vgl. § 2 Abs. 3) in der Regel insgesamt 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- (5) Kann die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes bei Antragstellung nicht konkret angegeben werden, beispielsweise aufgrund von Schichtarbeit der Erziehungsberechtigten, oder soll die Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich überschreiten, wird von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in den ersten drei Betreuungsmonaten ein Stundenprotokoll geführt. Anhand des von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundenprotokolls wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen die Stundenpauschale ermittelt und die ursprüngliche Bewilligung ggf. korrigiert.
- (6) Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Kindertagespflegeperson ist unzulässig.

§ 4 Antragsverfahren, Dauer der Förderung

- (1) Der Antrag auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege (laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.
- (2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. Dazu können Musterverträge verwendet werden, die z.B. vom Bundes- oder Landesverband für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Oberhausen behält sich im Bedarfsfall die Vorlage des privatrechtlichen Vertrags zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten vor.

- (3) Die geförderte Kindertagespflege beginnt grundsätzlich zum 01. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden.
- (4) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden.
Die Bewilligung von ergänzender Kindertagespflege und Betreuung in Randzeiten erfolgt grundsätzlich für das Kindergartenjahr, in dessen Zeitraum die Antragstellung fällt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (6) Der Bewilligungszeitraum ergibt sich immer aus dem Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten. Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages erfolgen.
- (7) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Sofern nur eine Seite Mitteilung macht, ist deren Eingang maßgeblich; wenn beide Seiten Mitteilung machen, gilt der Eingang der frühesten Mitteilung.
Wenn sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Erziehungsberechtigten schriftlich die Beendigung der Betreuung zum Ende des laufenden Monats mitteilen, endet die Förderung durch die Stadt Oberhausen mit Ablauf dieses Monats.
- (8) Sofern bis 1 Woche (7 Tage) vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche (7 Tage) vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats – von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.
- (9) Die Förderung der Kindertagespflege endet immer zum Monatsende.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die Eignung wird durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Beurteilung der Eignung u.a. an den vom Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen.
- (3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung bei der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Stadt Oberhausen gegeben sein bzw. vorgelegt werden:
 1. Mindestalter 21 Jahre, ggf. Einzelfallentscheidung,

2. Bewerbungsschreiben inklusive Lebenslauf, Foto, Kopie eines Abschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss),
3. ausgefüllter Fragebogen der Stadt Oberhausen,
4. Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) bzw. nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt); Näheres regelt § 8,
5. Einverständniserklärung für die Anfrage bei der Erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen,
6. von der Kindertagespflegeperson unterschriebene Vereinbarung zum Thema Kinderschutz (S. § 12),
7. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes,
8. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.
9. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
10. Nachweis der Infektionsschutzbelehrung,
11. Ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf Niveaustufe B2) in Wort und Schrift, die die Person in die Lage versetzen, Erziehungsfragen zu reflektieren und fundierte Gespräche mit Erziehungsberechtigten zu führen. Die Person muss in der Lage sein, die sprachliche Bildung von Kindern zu fördern.
In diesen Fällen ist bei Bedarf auf Anforderung der Stadt Oberhausen ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs B2 vorzulegen.
12. eine pädagogische Konzeption entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagebetreuung konkret dargestellt wird. Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen (beispielsweise der Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen.

Die Stadt Oberhausen behält sich vor, sofern zur Prüfung erforderlich im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise einzufordern.

(4) Für die erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vorzulegen:

1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes,
2. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.
3. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
4. Nachweise über Fortbildungen im Umfang von jährlich mindestens 7 Unterrichtseinheiten, innerhalb von 5 Jahren Nachweise über Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten.

5. eine aktuelle pädagogische Konzeption entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagesbetreuung konkret dargestellt wird.
- (5) Sollte Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. In der Vergangenheit beanspruchte Hilfen zur Erziehung sollten positiv beendet worden sein. Satz 1 gilt ebenso für Hilfen nach § 35a SGB VIII.
- (6) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der Tageskinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Dabei können auch eigene Kinder zu berücksichtigen sein.
- (7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. Kinderschutzfälle, tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug, erhebliche familiäre Konflikte der Kindertagespflegeperson, Trennung, Scheidung, Sorgerechtskonflikte, Geburt, gesundheitliche Einschränkungen, soweit diese Auswirkung auf die Tätigkeit haben, belastende Ereignisse mit relevanten Auswirkungen auf die Betreuungspersonen, potentiell sicherheitsrelevante Auswirkungen auf die Betreuungsumgebung, Vorhandensein von (Haus-)tieren in der Betreuungsumgebung).

§ 6

Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, prüft die Stadt Oberhausen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wird.

§ 7

Selbstbenannte Kindertagespflegeperson

- (1) Bei Benennung einer Person (z.B. Verwandte, Freunde, Nachbarn) durch die Erziehungsberechtigten, kann der Person eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ausschließlich für das namentlich benannte Kind erteilt werden. § 5 Abs. 2 und Abs. 3, mit Ausnahme der Nr. 2, 4, 11 und 12, gelten entsprechend.
- (2) Die Qualifizierung im Sinne des § 8 muss ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.

§ 8

Erforderliche Qualifikation

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung ein Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB vorlegen.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz über eine QHB-Qualifikation verfügen.

§ 9 Fortbildungen

- (1) Innerhalb von 5 Jahren müssen Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Jährlich müssen mindestens 7 Unterrichtseinheiten von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege nachgewiesen werden. Diese sind Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- (2) Innerhalb von fünf Jahren ist die Teilnahme an jeweils einer Fortbildung zu folgenden Themen verpflichtend:
 1. Basisfortbildung Kinderschutz - § 8a SGB VIII
 2. vertiefende Fortbildung Kinderschutz - § 8a SGB VIII
 3. Inklusion /Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkindalter,
 4. Zusammenarbeit mit Eltern / Entwicklungsgespräche / Bildungsdokumentation / Erziehungspartnerschaft.Weitere zwei Fortbildungen sind aus den Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze zu besuchen (s. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. MKFFI NRW; MSW NRW in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (5 Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt. Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist entsprechend der Vorgaben der Unfallkasse NRW regelmäßig (derzeit alle 2 Jahre) zu besuchen und nachzuweisen.
- (4) Die rechtzeitige Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen/Erste-Hilfe-Kurs-am Kind liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorgelegte Nachweise können zur Nichterteilung bzw. zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen.

§ 10 Räumliche Voraussetzungen

- (1) Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (2) Sollte es sich bei den „anderen geeigneten Räumen“ um angemieteten oder im eigenen Eigentum stehenden Wohnraum oder Gewerberäume handeln, die ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden, so ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (3) Für die Nutzung von Räumen für eine Großtagespflege ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (4) Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einzubeziehen.
- (5) Sollten zwei Kindertagespflegestellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betreuen, ist eine klare räumliche und personelle Abgrenzung dieser beiden Kindertagespflegestellen notwendig, um das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auszuschließen.
- (6) Näheres zu den räumlichen Voraussetzungen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 11

Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten sowie weiteren regelmäßig anwesenden Personen

- (1) Vor der Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten ist die Mitteilung an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen über folgende Angaben erforderlich:
 1. persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum),
 2. institutionelle Anbindung (Name der Schule),
 3. Zeitraum des Praktikums,
 4. zeitliche Anwesenheit der Praktikantin bzw. des Praktikanten in der Kindertagespflegestelle,
 5. vorhandener Masernschutz.
- (2) Von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Schülerpraktikantinnen und -praktikanten, die ein bis zu dreiwöchiges Praktikum absolvieren, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson arbeiten.
- (3) Die Aufsichtspflicht ist keinesfalls auf Praktikantinnen bzw. Praktikanten übertragbar.
- (4) Bei einem Praktikum ohne institutionelle Anbindung sind Fragen des Versicherungsschutzes von der Kindertagespflegeperson zu klären.
- (5) Bei der Beschäftigung einer Hauswirtschaftskraft während der Betreuungszeiten muss von dieser ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, ein Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung sowie ein Nachweis über den vorhandenen Masernschutz vorgelegt werden. Sofern die Hauswirtschaftskraft mit der Nahrungszubereitung für die Tageskinder befasst ist, muss ein Nachweis der Infektionsschutzbelehrung vorgelegt werden. Hauswirtschaftskräfte dürfen ausschließlich hauswirtschaftliche Aufgaben erfüllen und nicht in der Betreuung der Tageskinder eingesetzt werden.
- (6) Von weiteren regelmäßig in der Kindertagespflegestelle anwesenden Personen (z.B. in der musikalischen Früherziehung, etc.) muss ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie ein Nachweis über den vorhandenen Masernschutz vorgelegt werden. Die Aufsichtspflicht sowie die grundlegenden Betreuungsaufgaben sind keinesfalls auf die weiteren regelmäßig in der Kindertagespflegestelle anwesenden Personen zu übertragen.
- (7) Die Fachstelle Kindertagespflege ist über die Anwesenheit von Praktikanten und Praktikantinnen sowie weiteren regelmäßig in der Kindertagespflegestelle anwesenden Personen zu informieren.

§ 12

Kinderschutz

- (1) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung (vgl. § 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW).
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII eine Vereinbarung mit dem Jugendamt zu schließen. Die Kindertagespflegeperson muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insofern erfahrene Fachkraft

beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§ 13

Infektionsschutz und hygienische Standards

- (1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür zuständig, die für ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.
- (3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

§ 14

Laufende Geldleistung

- (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Oberhausen nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
- (2) Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Höhe der Geldleistung richtet sich gemäß Anlage 2 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind. Die erste Auszahlung der Pauschale erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.
- (4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen des Betreuungsumfangs und einer Änderung der Betreuungsperson werden die Zahlungen zum Beginn des nächsten Monats nach Erhalt der schriftlichen Veränderungsanzeige angepasst.
Die Gewährung der laufenden Geldleistungen endet mit der Beendigung der Förderung, auf § 4 Abs. 7 wird verwiesen.
Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Betreuungsstunden über die Stundenpauschale von bis zu 45 Stunden wöchentlich hinaus, werden stündlich abgerechnet.
- (6) Die monatliche Geldleistung beinhaltet gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz zusätzlich mindestens 1 Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitungszeit des Betreuungsverhältnisses, Bildungsdokumentation und Elterngespräche zu ermöglichen.
- (7) Die monatliche Geldleistung wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz bereits während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.
- (8) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 wird die Höhe der laufenden Geldleistung analog zur Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung, jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst.
- (9) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche

gegenüber der Stadt Oberhausen an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.

- (10) Die im Vertretungsstützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält monatlich einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Pauschalbetrags ist der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen. Sollte die Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten anmieten, gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.
- (11) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - 1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 - 2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, sowie
 - 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Als Nachweis sind die jeweiligen Beitragsbescheide der endgültigen, ersatzweise der vorläufigen Berechnung der Sozialversicherungen einzureichen. Es kann auch ein Nachweis der Beitragszahlung durch Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden.
Nach Erhalt des endgültigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers ist dieser unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats durch die Tagespflegeperson einzureichen. Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von dreizehn Monaten befristet. Angestellte Kindertagespflegepersonen sind über ihren Arbeitgeber in der gesetzlichen Unfallkasse versichert. Eine Erstattung von Beiträgen durch die Stadt Oberhausen erfolgt in diesem Fall nicht.
- (13) Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Beträge der Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht nur für Zeiten, in denen ein Betreuungsverhältnis und ein Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht.
- (14) Das Ende der Zahlung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 4. Sollten in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlungen seitens der Stadt Oberhausen keine Auswirkungen.
- (15) Werden gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen dieser Satzung von der Kindertagespflegeperson nicht beachtet oder liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, prüft die Stadt Oberhausen eine Einstellung und Rückforderung der Geldleistung.
Sofern die Rückforderung sich nicht auf einen kompletten Betreuungsmonat bezieht, erfolgt die Berechnung tageweise.

§ 15

Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

- (1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, betreuen, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung die doppelte Pauschale erhalten. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Platzreduzierung eine geeignete Maßnahme darstellt, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten, Kinderärzten, Teilnahme an Arbeitskreisen). Eine Förderplanung ist bei der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen. Die jeweils aktuelle Vereinbarung zur operativen

Zusammenarbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen zur inklusiven Förderung ist zu beachten. Ein Gewaltschutzkonzept entsprechend § 37a SGB IX ist zu erstellen.

- (2) Die doppelte Pauschale steht außerdem unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat. Voraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis des Besuchs einer Fortbildung zur inklusiven Betreuung mindestens einmal in fünf Jahren.
- (3) Wenn Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden, die nicht über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des MKFFI zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt, kann im Ausnahmefall nach Prüfung durch die Fachstelle Kindertagespflege die doppelte Pauschale bewilligt und das Betreuungssetting um einen Platz reduziert werden, wenn dies eine geeignete Maßnahme ist, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und es nicht aus diesem Grund zu einer Kündigung eines anderen Betreuungsverhältnisses kommt. Die Kindertagespflegeperson hat dazu mindestens eine auf das Behinderungsbild des Kindes bezogene Fortbildung zu besuchen. Mit jedem neuen Vertragsabschluss ist die Aktualität des Qualifizierungs-Status zu prüfen.

§ 16

Zeitlich flexible Angebotsformen

- (1) Bei regelmäßiger Betreuung von Kindern nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an Feiertagen und an Wochenenden wird auf Antrag eine Pauschale von 45,00 € pro Kind pro Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Die Pauschale wird erst ab Eingang des Antrags von der Stadt Oberhausen ausgezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Über-Nacht-Betreuung werden in der Zeit von 22:00 bis 05:00 insgesamt 5 Betreuungsstunden angerechnet.
- (4) Für zeitlich flexible Betreuungsangebote kann Kindertagespflege im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen. Die Förderung dieser Kindertagespflege durch die Stadt Oberhausen erfolgt nur, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllt. § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17

Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern

- (1) Zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität auch im Vertretungsfall durch die Stadt Oberhausen gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII wird entweder seitens der Fachstelle Kindertagespflege eine Vertretung organisiert, die Vertretung bei einem durch die Stadt Oberhausen finanzierten Freihalteplatz vermittelt, ein Vertretungstützpunkt (sofern die Kindertagespflegeperson diesem angeschlossen ist) genutzt oder ein Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale für die Anstellung einer eigenen Vertretungskraft durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen können auch eine Vertretung im Rahmen ihres Netzwerkes untereinander organisieren, wenn diese

der Fachstelle Kindertagespflege vor Beginn angezeigt und eine regelmäßige Kontaktpflege zwischen den Kindertagespflegepersonen umgesetzt wird.

- (2) Die geleistete Vertretung der Stützpunkte kann an einem festen Standort oder mobil in den Räumlichkeiten der zugordneten Kindertagespflegepersonen erfolgen. In einem Vertretungsstützpunkt mit einem festen Standort wird die Vertretung in den Räumen des Vertretungsstützpunktes durchgeführt. In einem mobilen Vertretungsstützpunkt wird die Vertretung in den Kindertagespflegestellen der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen durchgeführt.

Zum Konzept der Arbeit im Vertretungsstützpunkt gehört die regelmäßige Kontaktpflege der Vertretungskindertagespflegeperson mit den Tageskindern und den Personensorgeberechtigten im Rahmen von Kontaktbesuchen in der Kindertagespflegestelle.

Die Kindertagespflegepersonen, die einen Stützpunkt durchführen, schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen und erhalten eine monatliche pauschale Vergütung (s. Anlage 2 der Satzung).

- (3) Kindertagespflegepersonen in Oberhausen, die eine Vertretungskraft anstellen, erhalten eine pauschale Vergütung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrags ist der Anlage 2 zu entnehmen. Damit sind alle Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen abgegolten. Eine erforderliche Vertretung wird in der Regel durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt.

- (4) Die Stadt Oberhausen fördert bedarfsorientiert Freihalteplätze für Vertretungszwecke nach den Maßgaben des § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz NRW. Für einen Freihalteplatz erhält die Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale pro Platz gemäß Anlage 2.

Im Vertretungsfall werden die Förderleistung und die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemessen an den tatsächlichen Vertretungsleistungen zusätzlich gewährt.

Die Gewährung einer Freihaltepauschale erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson und wird jeweils für ein Kindergartenjahr bewilligt. Danach erfolgt eine erneute Bedarfsprüfung. Eine Förderung von Freihaltepauschalen über den von der Stadt Oberhausen ermittelten Bedarf hinaus ist nicht möglich.

Kindertagespflegepersonen, denen eine Freihaltepauschale bewilligt wurde, verpflichten sich im Sinne des Kindeswohls zur Kontaktpflege im Rahmen Ihres Netzwerkes.

- (5) Bei einem geplanten Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die laufende Geldleistung für weitere 21 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Weiterhin wird die laufende Geldleistung für einen Fortbildungs- bzw. Konzeptionstag weitergezahlt.

Erforderliche Vertretungsleistungen für die oben genannten Tage werden von der Stadt Oberhausen im Falle von gegenseitigen Vertretungen der Kindertagespflegepersonen untereinander, der Nutzung von Freihalteplätzen sowie dem Vertretungsstützpunkt finanziert. Bei der Bewilligung der pauschalen Vergütung einer angestellten Vertretungskraft gilt § 17 (3) dieser Satzung.

- (6) Darüberhinausgehende Ausfallzeiten ab dem 32. bzw. 53. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. Sämtliche Ausfallzeiten für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert anhand eines von der Kindertagespflegeperson unterschriebenen Vordrucks einzureichen.

- Bei Nichteinreichung der Ausfallzeiten oder Anhaltspunkten für eine nicht wahrheitsgemäße oder unvollständige Angabe der Ausfallzeiten, bleibt der Widerruf der laufenden Geldleistungen und die Einstellung weiterer Zahlungen vorbehalten.
- (7) Gesetzliche Feiertage werden nicht als Ausfalltage angerechnet. Heiligabend und Silvester zählen jeweils als halbe Ausfalltage.
 - (8) Kindertagespflegepersonen sprechen ihre Urlaubszeiten gem. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten ab, so dass diese in der Lage sind, dies bei ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen.
 - (9) Die Kindertagespflegeperson informiert die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich über die mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten geplanten Ausfallzeiten und möglichen Vertretungsbedarf.
 - (10) Wird eine planbare Vertretung benötigt, ist eine Mitteilung spätestens acht Wochen vor Vertretungsnotwendigkeit an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen erforderlich.
 - (11) Ein sonstiger Vertretungsfall ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.
 - (12) Ein Ausfall der Kindertagespflegeperson – gleich aus welchem Grund - ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen umgehend mitzuteilen.
 - (13) Fällt die Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht aufeinanderfolgenden Wochen aus, so wird die Vermittlung einer neuen Kindertagespflegeperson geprüft und die Zahlung der Geldleistung eingestellt.
 - (14) Krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz weiter vergütet. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht vergütet. Die Abwesenheit eines Kindes, die über 4 zusammenhängende Wochen hinausgeht, ist umgehend mitzuteilen.

§ 18 Mietkostenzuschuss

- (1) Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kindertagesbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60 € pro Monat und Betreuungsplatz, den ein Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrags ist erforderlich.
Die Stadt Oberhausen behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen als Nachweis für die Zahlung von Mietkosten einzufordern.
- (2) Ein Mietzuschuss wird nicht gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson Eigentümerin oder Miteigentümerin der Räumlichkeiten ist.
- (3) Die Bewilligung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung und wird bis zum 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres befristet; danach ist ein Folgeantrag zu stellen.

§ 19 Fahrtkosten

Kindertagespflegepersonen, die Tageskinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen, die nachweislich zu oder von einer Kindertageseinrichtung bzw. zur oder von der Ganztagschule gebracht bzw. abgeholt werden müssen, erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.

§ 20 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Private Zuzahlungen

- (1) Zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen.
- (2) Ein angemessenes Essensgeld darf durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden. Die Höhe des Essensgeldes sollte sich in der Regel nach dem in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Betrag richten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 02.07.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege
- Anlage 2: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Anlage 1

Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege

Stadt Oberhausen

Fachbereich 3-1-30 /

Kindertagesbetreuung/Frühkindliche Bildung

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege	2
3. Kindgerechte Räumlichkeiten	3
3.1 Raumgestaltung	<u>3-4</u>
3.2 Spielmaterialien	5
3.3 Außenbereich	5
4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen	<u>6-6</u>
5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in Großtagespflegestellen	<u>7-7</u>
6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“	8
7. Verantwortliche Zuständigkeiten	8
8. Quellenangaben	<u>9-9</u>

1. Allgemeines

Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind gemäß § 43 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) kindgerechte Räume. Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegepersonen oder Eltern durchgeführt werden.

In den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz ist der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ nicht näher definiert. Dieser Leitfaden für Oberhausener Kindertagespflegestellen beruht auf den Empfehlungen zu geeigneten Räumlichkeiten aus dem Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie aus der Broschüre „Gut Betreut!“ des Landschaftsverbandes Rheinland und dem „Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, Sachstand, Empfehlungen und Forderungen vom Landesverband Kindertagespflege NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren wurden die vom Arbeitskreis Kindertagespflege erarbeiteten Empfehlungen berücksichtigt. Der Arbeitskreis Kindertagespflege wurde 2016 von der Unfallkasse NRW gegründet. Dem Arbeitskreis gehören u.a. der Bundesverband Kindertagespflege e.V., der Landesverband Kindertagespflege NRW sowie der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe an.

2. Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte im Vorfeld die Betreuung von Tageskindern mit der/dem Vermieter*in oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft geklärt und ggf. mit den unmittelbaren Nachbar*innen besprochen werden. Die Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters sollte schriftlich eingeholt werden. Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken angemietet werden, dürfen in der Regel nicht ohne vorherige Einwilligung der Vermieterin/des Vermieters für andere Zwecke als zum Wohnen genutzt werden

3. Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räume müssen über Tageslicht verfügen, sind hell und freundlich zu gestalten. Sie müssen den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Dies bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen über Räume verfügen sollten, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten anregend und entwicklungsfördernd gestaltet sind und den Bildungsprozess unterstützen. Es sind Rückzugsoptionen und für jedes Kind eine eigene Schlafmöglichkeit einzurichten sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten vorzuhalten.

Zur Beurteilung der Betreuungsräume hinsichtlich der Geeignetheit für die Kindertagespflege sind folgende Punkte zu beachten:

3.1 Raumgestaltung

- Die Räume sind sauber, sicher, hell, gut belüftet und temperiert.
- Alle Aufenthaltsräume sollten über zu öffnende Fenster mit ausreichend Tageslichteinfall verfügen. Im Betreuungs- und Schlafräum müssen zwingend Fenster vorhanden sein, die ein Stoßlüften ermöglichen. Zu öffnende Glasbausteine oder Ein- und Ausgangstüren sind zur Belüftung der Räume nicht ausreichend. Küchen müssen über ein Fenster oder eine Belüftungsanlage (mindestens Abzugsanlage) verfügen.
- Die Fenster (-griffe) sind mit einer Kindersicherung auszustatten (z. B. abschließbare Fenstergriffe).
- Die Böden der Räume sollten leicht zu reinigen sein. Küchenböden verfügen über einen wischbaren Boden.
- Es ist ausreichend Platz für Spiel und Bewegung sowie zum Rückzug zu schaffen.
- Die Räume sind anregungsreich sowie kindgerecht gestaltet und in einen Sanitär-, Spiel-, Ess- und Schlafbereich unterteilt.

- Es werden geeignete, altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorgehalten. Die Herstellerangaben zu Altersbeschränkungen sind zu beachten.
- Die Küche verfügt über eine Spüle mit Kalt-/Warmwasseranschluss, die eine hygienisch einwandfreie, getrennte Reinigung von Gegenständen sowie der Bearbeitung von Lebensmitteln ermöglicht, einen Kühlschrank sowie mindestens eine Möglichkeit zur Erwärmung von Getränken und Nahrung.
- Es ist für jedes Betreuungskind ein eigener ruhiger Schlafplatz (Bett o. Matratze) vorhanden. Dieser sollte alters- und entwicklungsgerecht gestaltet sein. Der Schlafplatz sollte für die Kinder altersabhängig selbstständig zu erreichen und zu verlassen sein. Passende Kinderschlafsäcke werden gegenüber Decken empfohlen.
- Für ältere Kinder ist bei Bedarf ein geeigneter, ruhiger Platz zur Erledigung der Schularbeiten vorzuhalten.
- Es ist für jedes Kind ein eigener, alters- und entwicklungsgerechter Platz (Stuhl oder Hocker an einem Tisch) für die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten vorhanden.
- Die Möbel müssen sich in einem guten sowie sauberen Zustand befinden und kindersicher sein.
- Für die Kinder sind zugängliche Aufbewahrungsmöglichkeiten für Spielmaterialien (Kisten, Regale) vorhanden.
- Die Kindertagespflegestelle hält persönliche Bereiche für jedes Tageskind vor (z. B. Schublade, Regalfach).
- Es ist ein geeigneter und hygienischer Platz für die Pflege vorhanden.
- Treppen innerhalb der Kindertagespflege sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter auszurüsten. Die Treppe ist an den Seiten gegen Abstürze zu sichern.
- Die Räume sind kindersicher zu gestalten. Bereits im Vorfeld der Betreuung sind die Betreuungsräume, Einrichtungsgegenstände sowie Spielzeug auf mögliche Gefahrenquellen zu prüfen. Sicherheitsmängel sind vor Aufnahme der Betreuung zu beseitigen. Es werden Maßnahmen zu Unfallverhütung getroffen. Die Umsetzung von Sicherheitsaspekten wird protokolliert.

Besonderheiten bei Übernachtungskindern

- Für Übernachtungskinder ist ein eigener Schlafplatz vorzuhalten. Die Übernachtbetreuung ist mit der Fachberatung abzustimmen.

3.2 Spielmaterialien

- Es ist eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das der Förderung und Bildung von Kindern dient, vorhanden. Dieses muss sich in gutem Zustand befinden. Die regelmäßige Überprüfung wird vorausgesetzt. Herstellerangaben zur Altersbeschränkung sind zu berücksichtigen.
- Die Materialien sind nach Funktionsbereichen geordnet und verfügbar.

3.3 Außenbereich

- In direkter Umgebung zur Kindertagespflegestelle befinden sich Bewegungs- und Spielmöglichkeiten. Sofern kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein gut zu erreichender Spielplatz oder Park vorhanden sein.
- Sicherheitsaspekte sind berücksichtigt: Bei einem eigenen Garten müssen Sicherheitsrisiken in Eigenverantwortung der Kindertagespflegepersonen ausgeräumt werden. Bei einem Spielplatz oder Park obliegen die Sicherheitsrisiken der Spielgeräte nicht den Kindertagespflegepersonen.
- Das Außengelände ist für Kinder leicht und sicher fußläufig zu erreichen.
- Der Außenbereich ist so gestaltet, dass dieser entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen in den Bereichen Bewegung, Spiel, Begegnung und Erkundung ermöglicht.
- Treppen auf dem Außengelände sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter abzusperren. Zu den Seiten ist die Treppe gegen Abstürze zu sichern.
- Die Außenspielflächen werden unter Beachtung der Informationen für Sicherheit und Gesundheit der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) gestaltet.

4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson und der Betreuung von Tageskindern aus. Das bedeutet, dass die Räume anders gestaltet und eingerichtet werden als bei der Betreuung im eigenen Haushalt. Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege sollte erhalten bleiben.

Darüber hinaus handelt es sich bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgen und eine Nutzungsänderung beantragt werden. Eine Inbetriebnahme der Räumlichkeiten darf erst nach abschließender Abnahme durch die Baubehörde (im baurechtlichen Sinne) und die Fachberatung (im pädagogischen Sinne) erfolgen.

Die Verantwortung für den Antrag auf Nutzungsänderung liegt bei der Kindertagespflegeperson, ggf. in Absprache mit der/dem Vermieter*in.

Räume, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet werden, sollten sich bevorzugt im Erdgeschoss oder maximal in der ersten Etage eines Hauses befinden.

Die Raumgröße sollte analog den Vorgaben für eine Großtagespflegestelle entsprechen. Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen. Der Sanitärbereich und/oder die Toilette müssen sich innerhalb der Wohnung und nicht im Treppenhaus befinden.

Die Räume dürfen ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht zu anderen Zwecken untervermietet werden, sobald die Stadt Oberhausen Mietzuschüsse gewährt.

5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in Großtagespflegestellen

Bei einem Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle kann die Betreuung in geeignetem, angemietetem Wohnraum, in Gewerberäumen, in Räumen einer Kindertageseinrichtung oder einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen.

Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die örtliche Heimaufsicht einzubeziehen.

Bei der Gründung einer Großtagespflegestelle müssen neben der Überprüfung der Räume durch die örtlich zuständige Fachberatung und den Bereich Bauordnung die Vorgaben aus dem Gesundheits- und Veterinärbereich in die Abnahme einbezogen werden.

Bezüglich der erforderlichen Raumgröße und des Raumprogramms dienen die aktuellen Ausführungen des Landesjugendamtes Rheinland mit der Broschüre „Gut betreut“ und die Rahmenbedingungen der Großtagespflege als Orientierung.

- Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- Die Fußböden sollten wischbar und gut zu reinigen sein.
- Es sind verschiedene Funktionsbereiche (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten) einzurichten.
- Eine Küche mit Küchenzeile, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, sollte vorhanden sein. Die Spüle verfügt über einen Kalt-

/Warmwasseranschluss und ermöglicht eine hygienisch einwandfreie getrennte Reinigung von Gegenständen sowie der Bearbeitung von Lebensmitteln.

- Der Sanitärbereich soll von den Kindern eigenständig genutzt werden können. Bei der Ausgestaltung sollte die Intimsphäre der Kinder berücksichtigt werden. Der Sanitärbereich muss nicht über eine Kleinkindertoilette oder ein Kleinkinderwaschbecken verfügen. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Kleinkinder ein rutschfester Hocker und ein altersgerechter Toilettensitz vorhanden sind.
- In direkter Anbindung an die Räume oder in fußläufiger Entfernung sollte ein sicher zu erreichendes Außengelände vorhanden sein (u.a. unter Berücksichtigung der Kinderanzahl und deren Alter). Das Außengelände sollte so gestaltet werden, dass es Möglichkeiten für entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Bereich der Bewegung des Spiels und der Erkundung bieten.

6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe, „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien in besonderer Weise zu beachten. Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Tagespflegestellen eine eigene in sich geschlossene und unabhängige Einheit bildet. Die Kindertagespflegestelle verfügt über einen separaten Eingang, eine eigene Küche sowie einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich). Ebenfalls sind die weiteren Räume (Rückzugsraum, Schlafrum) ausschließlich innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle zu nutzen.

7. Verantwortliche Zuständigkeiten

Die Fachberater*innen der Kindertagespflege nehmen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle ab und überprüfen die Kindersicherheit und kindgerechte Ausstattung. Die Kindertagespflegepersonen tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, die Sicherheit in ihren Räumlichkeiten zu prüfen und zu gewährleisten. Die Vorgaben

der jeweils zuständigen Behörden, wie dem Bauordnungsamt und der Lebensmittelhygiene, sind ebenfalls eigenverantwortlich einzuhalten.

8. Quellen

- http://www.handbuchkindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Einleitung/handbuch_kindertagespflege_gesamt_januar_2021_bf.pdf
- Handreichung Kindertagespflege in NRW, Stand 15. April 2023
- Handreichung zur Kindertagespflege – Arbeitshilfe für Fachberatungen und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-in-nordrhein-westfalen-fassung-15.04.2023.pdf>
- Gut betreut!
Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege, Stand August 2023, Herausgeber: LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln: <https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf>
- Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Dezember 2020, Landesverband Kindertagespflege NRW:
https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualitaetskatalog-grosstagespflege-nrw_korrektur-03.pdf
- Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege, Handlungsanleitungen und Leitfäden des Arbeitskreises Kindertagespflege, Unfallkasse NRW:
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

Anlage 2: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege (ab 01.08.2026)

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen MIT Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß DJI-Curriculum bzw. des QHB

€	Betreuungszeit pro Woche/Kind; Vergütung pro Monat/Kind								
	Bis 5 Std.	Bis 10 Std.	Bis 15 Std.	Bis 20 Std.	Bis 25 Std.	Bis 30 Std.	Bis 35 Std.	Bis 40 Std.	Bis 45 Std.
Sachaufwand	40,00	80,01	120,01	160,02	200,02	240,03	280,03	320,04	360,04
Förderleistung	113,01	226,03	339,04	452,05	565,07	678,08	791,09	904,10	1.017,12
Vor- und Nachbereitungszeit	30,61	30,61	30,61	30,61	30,61	30,61	30,61	30,61	30,61
Höhe der Pauschale (Gesamtsumme pro Kind und Monat)	183,62	336,65	489,66	642,68	795,70	948,72	1.101,73	1.254,75	1.407,77
Stundensatz	7,07	7,07	7,07	7,07	7,07	7,07	7,07	7,07	7,07
Anteil Sachaufwand am Stundensatz	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
Anteil Förderleistung am Stundensatz	5,22	5,22	5,22	5,22	5,22	5,22	5,22	5,22	5,22

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen OHNE Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß DJI-Curriculum bzw. des QHB

€	Betreuungszeit pro Woche/Kind; Vergütung pro Monat/Kind								
	Bis 5 Std.	Bis 10 Std.	Bis 15 Std.	Bis 20 Std.	Bis 25 Std.	Bis 30 Std.	Bis 35 Std.	Bis 40 Std.	Bis 45 Std.
Sachaufwand	40,00	79,99	119,99	159,99	199,98	239,98	279,97	319,97	359,97
Förderleistung	87,13	174,25	261,38	348,51	435,64	522,76	609,89	697,02	784,15
Vor- und Nachbereitungszeit	25,42	25,42	25,42	25,42	25,42	25,42	25,42	25,42	25,42

Anlage 2: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege (ab 01.08.2026)

Höhe der Pauschale (Gesamtsumme pro Kind und Monat)	152,55	279,66	406,79	533,92	661,04	788,16	915,28	1.042,41	1.169,54
Stundensatz	5,87	5,87	5,87	5,87	5,97	5,87	5,87	5,87	5,87
Anteil Sachaufwand am Stundensatz	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
Anteil Förderleistung am Stundensatz	4,02	4,02	4,02	4,02	4,02	4,02	4,02	4,02	4,02

Vergütung Vertretungsstützpunkt

Berechnung nach der Pauschale für 35 Std. x 5

Mobiler Stützpunkt: ohne Sachkostenanteil

Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit

€	Pauschalbetrag für eine Kindertagespflegeperson im Monat	
	Vertretungsstützpunkt mit festem Standort	Mobiler Vertretungsstützpunkt
Sachaufwand	1.400,15	-
Förderleistung	3.955,45	3.955,45
Fahrtkosten	55,00	55,00
Vor- und Nachbereitungszeit	153,05	153,05
Höhe der Pauschale	5.563,66	4.163,50

Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte

Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte	494,26 EUR (5.693,40 EUR p.a.)
--	--------------------------------

Geldleistung für einen Freihalteplatz

Die Berechnung bezieht sich auf die durchschnittliche Betreuungspauschale der Kindertagespflegepersonen aus Oberhausen. Diese betreuen im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche. Ausgezahlt werden hiervon die Sachkosten. Diese betragen 320 € pro Monat. Wenn der Freihalteplatz in Anspruch genommen wird, wird die Förderleistung zusätzlich für die tatsächliche Vertretung gewährt.

Neufassung der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 02.07.2024“

Geltende Regelungen:	Geplante Änderungen
§ 1 Rechtliche Grundlagen	
Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - ergänzt und konkretisiert.	
§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	
(1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Oberhausen gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt in der Regel vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in Oberhausen ist.	
(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet.	(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII in der Regel keinen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

(3) Zur Förderung der Kindertagespflege für ein unter einjähriges Kind oder im Falle der ergänzenden Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Ganztagsschule ist von den Erziehungsberechtigten ein entsprechender Nachweis zur Betreuungsnotwendigkeit vorzulegen. Ein Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit ist ebenso für die Inanspruchnahme zeitlich flexibler Angebotsformen in der Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.	
(4) Ergänzende Kindertagespflege hat Nachrang zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Ganztagsschule. Ein Nachweis über den Betreuungsumfang des Kindes in der jeweiligen Institution ist erforderlich.	
§ 3 Betreuungsumfang	
(1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz nach dem individuellen Bedarf. Der individuelle Bedarf wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesenen bedarfsbegründenden Umstände gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne des Kindeswohls festgestellt.	
(2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in acht mögliche Betreuungspauschalen: - Bis zu 10 Stunden wöchentlich - Bis zu 15 Stunden wöchentlich - Bis zu 20 Stunden wöchentlich - Bis zu 25 Stunden wöchentlich - Bis zu 30 Stunden wöchentlich - Bis zu 35 Stunden wöchentlich - Bis zu 40 Stunden wöchentlich - Bis zu 45 Stunden wöchentlich	(2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in folgende mögliche Betreuungspauschalen: - Bis zu 5 Stunden wöchentlich (ausschließlich ergänzende Kindertagespflege) - Bis zu 10 Stunden wöchentlich - Bis zu 15 Stunden wöchentlich - Bis zu 20 Stunden wöchentlich - Bis zu 25 Stunden wöchentlich - Bis zu 30 Stunden wöchentlich - Bis zu 35 Stunden wöchentlich - Bis zu 40 Stunden wöchentlich - Bis zu 45 Stunden wöchentlich

(3) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege, die durch die Stadt Oberhausen gefördert wird, beträgt 5 Stunden.	(3) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege, die durch die Stadt Oberhausen gefördert wird, beträgt 5 Stunden. Ergänzende Kindertagespflege kann bei Bedarf auch für einen geringeren Stundenumfang gefördert werden. Das Angebot der ergänzenden Kindertagespflege wird für reine Bring- und Abholfahren von Kindern nicht bewilligt.
(4) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder in Kindertagespflege soll in der Regel 45 Stunden wöchentlich und in der ergänzenden Kindertagespflege (Vgl. § 2 Abs. 3) in der Regel insgesamt 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.	(4) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder in Kindertagespflege soll in der Regel 45 Stunden wöchentlich und in der ergänzenden Kindertagespflege (vgl. § 2 Abs. 3) in der Regel insgesamt 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
(5) Kann die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes bei Antragstellung nicht konkret angegeben werden, beispielsweise aufgrund von Schichtarbeit der Erziehungsberechtigten, oder soll die Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich überschreiten, wird von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in den ersten drei Betreuungsmonaten ein Stundenprotokoll geführt. Anhand des von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundenprotokolls wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen die Stundenpauschale ermittelt und die ursprüngliche Bewilligung ggf. korrigiert.	
(6) Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig.	(6) Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Kindertagespflegeperson ist unzulässig.

§ 4 Antragsverfahren, Dauer der Förderung	
(1) Der Antrag auf finanzielle Förderung (laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) der Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.	(1) Der Antrag auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege (laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.
(2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. Dazu können Musterverträge verwendet werden, die z. B. vom Bundes- oder Landesverband für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.	(2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. Dazu können Musterverträge verwendet werden, die z. B. vom Bundes- oder Landesverband für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Oberhausen behält sich im Bedarfsfall die Vorlage des privatrechtlichen Vertrags zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten vor.
(3) Die geförderte Kindertagespflege beginnt grundsätzlich zum 01. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden.	
(4) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.	

(5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden.	(5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden. Die Bewilligung von ergänzender Kindertagespflege und Betreuung in Randzeiten erfolgt grundsätzlich für das Kindergartenjahr, in dessen Zeitraum die Antragstellung fällt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.
(6) Der Bewilligungszeitraum ergibt sich immer aus dem Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten. Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages erfolgen.	
(7) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Sofern nur eine Seite Mitteilung macht, ist deren Eingang maßgeblich; wenn beide Seiten Mitteilung machen, gilt der Eingang der frühesten Mitteilung.	(7) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Sofern nur eine Seite Mitteilung macht, ist deren Eingang maßgeblich; wenn beide Seiten Mitteilung machen, gilt der Eingang der frühesten Mitteilung. Wenn sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Erziehungsberechtigten schriftlich die Beendigung der Betreuung zum Ende des laufenden Monats mitteilen, endet die Förderung durch die Stadt Oberhausen mit Ablauf dieses Monats.

(8) Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats - von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.	(8) Sofern bis 1 Woche (7 Tage) vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche (7 Tage) vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats - von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.
(9) Die Förderung der Kindertagespflege endet immer zum Monatsende.	
§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege	
(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist.	
(2) Die Eignung wird durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Beurteilung der Eignung u. a. an den vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen.	
(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung bei der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Stadt Oberhausen gegeben sein bzw. vorgelegt werden: 1. Mindestalter 21 Jahre, ggf. Einzelfallentscheidung, 2. Bewerbungsschreiben inklusive Lebenslauf, Foto, Kopie eines Abschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss), 3. ausgefüllter Fragebogen der Stadt Oberhausen,	

4. Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) bzw. nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt); Näheres regelt § 8, 5. Einverständniserklärung für die Anfrage bei der Erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen, 6. von der Kindertagespflegeperson unterschriebene Vereinbarung zum Thema Kinderschutz (S. § 12), 7. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes, 8. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich. 9. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse, 10. Nachweis der Infektionsschutzbelehrung, 11. bei Bedarf der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs B2 sowie 12. eine pädagogische Konzeption, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagesbetreuung konkret dargestellt wird. Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen (beispielsweise der Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen. Die Stadt Oberhausen behält sich vor, sofern zur Prüfung erforderlich im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise einzufordern.	11. Ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf Niveaustufe B2) in Wort und Schrift, die die Person in die Lage versetzen, Erziehungsfragen zu reflektieren und fundierte Gespräche mit Erziehungsberechtigten zu führen. Die Person muss in der Lage sein, die sprachliche Bildung von Kindern zu fördern. In diesen Fällen ist bei Bedarf auf Anforderungen der Stadt Oberhausen ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs B2 vorzulegen. 12. eine pädagogische Konzeption entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagesbetreuung konkret dargestellt wird. Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen (beispielsweise der Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen. Die Stadt Oberhausen behält sich vor, sofern zur Prüfung erforderlich im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise einzufordern.
---	--

(4) Für die erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vorzulegen: 1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes, 2. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich, 3. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse, 4. Nachweise über Fortbildungen im Umfang von jährlich mindestens 7 Unterrichtseinheiten, innerhalb von 5 Jahren Nachweise über Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten.	5. eine aktuelle pädagogische Konzeption entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagesbetreuung konkret dargestellt wird.
(5) Sollte Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. In der Vergangenheit beanspruchte Hilfen zur Erziehung sollten positiv beendet worden sein. Satz 1 gilt ebenso für Hilfen nach § 35a SGB VIII.	
(6) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der Tageskinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Dabei können auch eigene Kinder zu berücksichtigen sein.	

(7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z. B. tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug, erhebliche familiäre Konflikte der Kindertagespflegeperson, Trennung, Scheidung, Sorgerechtskonflikte, Geburt, gesundheitliche Einschränkungen, soweit diese Auswirkung auf die Tätigkeit haben).	(7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z. B. Kinderschutzfälle, tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug, erhebliche familiäre Konflikte der Kindertagespflegeperson, Trennung, Scheidung, Sorgerechtskonflikte, Geburt, gesundheitliche Einschränkungen, soweit diese Auswirkung auf die Tätigkeit haben, belastende Ereignisse mit relevanten Auswirkungen auf die Betreuungspersonen, potentiell sicherheitsrelevante Auswirkungen auf die Betreuungsumgebung, Vorhandensein von (Haus-)tieren in der Betreuungsumgebung).
§ 6 Aufhebung der Pflegeerlaubnis	
Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, prüft die Stadt Oberhausen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wird.	
§ 7 Selbstbenannte Kindertagespflegeperson	
(1) Bei Benennung einer Person (z. B. Verwandte, Freunde, Nachbarn) durch die Erziehungsberechtigten, kann der Person eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ausschließlich für das namentlich benannte Kind erteilt werden. § 5 Abs. 2 und Abs. 3, mit Ausnahme der Nr. 2, 4, 11 und 12, gelten entsprechend.	
(2) Die Qualifizierung im Sinne des § 8 muss ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.	

§ 8 Erforderliche Qualifikation	
(1) Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung ein Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB vorlegen. (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz über eine QHB-Qualifikation verfügen.	
§ 9 Fortbildungen	
(1) Innerhalb von 5 Jahren müssen Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Jährlich müssen mindestens 7 Unterrichtseinheiten von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege nachgewiesen werden. Diese sind Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.	
(2) Innerhalb von fünf Jahren ist die Teilnahme an jeweils einer Fortbildung zu folgenden Themen verpflichtend: 1. Kinderschutz - § 8a SGB VIII, 2. Inklusion/Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkindalter, 3. Zusammenarbeit mit Eltern/ Entwicklungsgespräche/ Bildungsdokumentation/Erziehungspartnerschaft. Weitere zwei Fortbildungen sind aus den Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze zu besuchen (s. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. MKFFI NRW; MSW NRW in der jeweils gültigen Fassung).	(2) Innerhalb von fünf Jahren ist die Teilnahme an jeweils einer Fortbildung zu folgenden Themen verpflichtend: 1. Basisfortbildung Kinderschutz - § 8a SGB VIII, 2. vertiefende Fortbildung Kinderschutz - § 8a SGB VIII 3. Inklusion/Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkindalter, 4. Zusammenarbeit mit Eltern/ Entwicklungsgespräche/ Bildungsdokumentation/ Erziehungspartnerschaft. Weitere zwei Fortbildungen sind aus den Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze zu besuchen (s. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. MKFFI NRW; MSW NRW in der jeweils gültigen Fassung).
(3) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (5 Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt.	(3) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (5 Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt. Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist entsprechend der Vorgaben der Unfallkasse NRW regelmäßig (derzeit alle 2 Jahre) zu besuchen und nachzuweisen.

(4) Die rechtzeitige Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen/Erste-Hilfe-Kurs am Kind liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorgelegte Nachweise können zur Nichterteilung bzw. zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen.	
§ 10 Räumliche Voraussetzungen	
(1) Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.	
(2) Sollte es sich bei den „anderen geeigneten Räumen“ um angemieteten oder im eigenen Eigentum stehenden Wohnraum oder Gewerberäume handeln, die ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden, so ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.	
(3) Für die Nutzung von Räumen für eine Großtagespflege ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.	
(4) Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einzubeziehen.	
(5) Sollten zwei Kindertagespflegestellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betreuen, ist eine klare räumliche und personelle Abgrenzung dieser beiden Kindertagespflegestellen notwendig, um das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auszuschließen.	
(6) Näheres zu den räumlichen Voraussetzungen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.	

§ 11 Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten	
(1) Vor der Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten ist die Mitteilung an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen über folgende Angaben erforderlich: 1. persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum), 2. institutionelle Anbindung (Name der Schule), 3. Zeitraum des Praktikums, 4. zeitliche Anwesenheit der Praktikantin bzw. des Praktikanten in der Kindertagespflegestelle, 5. vorhandener Masernschutz.	
(2) Von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Schülerpraktikantinnen und -praktikanten, die ein bis zu dreiwöchiges Praktikum absolvieren, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson arbeiten.	
(3) Die Aufsichtspflicht ist keinesfalls auf Praktikantinnen bzw. Praktikanten übertragbar.	
(4) Bei einem Praktikum ohne institutionelle Anbindung sind Fragen des Versicherungsschutzes von der Kindertagespflegeperson zu klären.	
	(5) Bei der Beschäftigung einer Hauswirtschaftskraft während der Betreuungszeiten muss von dieser ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, ein Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung sowie ein Nachweis über den vorhandenen Masernschutz vorgelegt werden. Sofern die Hauswirtschaftskraft mit der Nahrungszubereitung für die Tageskinder befasst ist, muss ein Nachweis der Infektionsschutzbelehrung vorgelegt werden. Hauswirtschaftskräfte dürfen ausschließlich hauswirtschaftliche Aufgaben erfüllen und nicht in der Betreuung der Tageskinder eingesetzt werden.

	(6) Von weiteren regelmäßig in der Kindertagespflegestelle anwesenden Personen (z.B. in der musikalischen Früherziehung, etc.) muss ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ein Nachweis über den vorhandenen Masernschutz vorgelegt werden. Die Aufsichtspflicht sowie die grundlegenden Betreuungsaufgaben sind keinesfalls auf die weiteren regelmäßig in der Kindertagespflegestelle anwesenden Personen zu übertragen.
	(7) Die Fachstelle Kindertagespflege ist über die Anwesenheit von Praktikanten und Praktikantinnen sowie weiteren regelmäßig in der Kindertagespflegestelle anwesenden Personen zu informieren.
§ 12 Kinderschutz	
Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach Maßgabe der Anlage 2 zu schließen. Die Kindertagespflegeperson muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.	(1) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung (vgl. § 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW). (2) (vorher (1)) Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach Maßgabe der Anlage 2 zu schließen. Die Kindertagespflegeperson muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§ 13 Infektionsschutz und hygienische Standards	
(1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.	
(2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür zuständig, die für ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.	
(3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.	
§ 14 Laufende Geldleistung	
(1) Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Oberhausen nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.	
(2) Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.	
(3) Die Höhe der Geldleistung richtet sich gemäß Anlage 3 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind. Die erste Auszahlung der Pauschale erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.	

(4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen zum Beginn des nächsten Monats nach Erhalt der schriftlichen Veränderungsanzeige angepasst.	(4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen des Betreuungsumfangs und einer Änderung der Betreuungsperson werden die Zahlungen zum Beginn des nächsten Monats nach Erhalt der schriftlichen Veränderungsanzeige angepasst. Die Gewährung der laufenden Geldleistungen endet mit der Beendigung der Förderung, auf § 4 Abs. 7 wird verwiesen. Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.
(5) Betreuungsstunden über die Stundenpauschale von bis zu 45 Stunden wöchentlich hinaus, werden stündlich abgerechnet.	
(6) Die monatliche Geldleistung beinhaltet gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz zusätzlich mindestens 1 Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitungszeit des Betreuungsverhältnisses, Bildungsdokumentation und Elterngespräche zu ermöglichen.	
(7) Die monatliche Geldleistung wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz bereits während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.	
(8) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 wird die Höhe der laufenden Geldleistung analog zur Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung, jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst.	

(9) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber der Stadt Oberhausen an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.	
(10) Die im Vertretungsstützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält monatlich einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Pauschalbetrags ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen. Sollte die Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten anmieten, gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.	
(11) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII 1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, 2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.	(11) 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
(12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von einem Jahr befristet. Als Nachweis sind die jeweiligen Beitragsbescheide der endgültigen, ersatzweise der vorläufigen Berechnung der Sozialversicherungen einzureichen. Es kann auch ein Nachweis der Beitragszahlung durch Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden. Nach Erhalt des endgültigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers ist dieser unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats durch die Tagespflegeperson einzureichen.	(12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Als Nachweis sind die jeweiligen Beitragsbescheide der endgültigen, ersatzweise der vorläufigen Berechnung der Sozialversicherungen einzureichen. Es kann auch ein Nachweis der Beitragszahlung durch Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden. Nach Erhalt des endgültigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers ist dieser unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats durch die Tagespflegeperson einzureichen. Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von dreizehn Monaten befristet. Angestellte Kindertagespflegepersonen sind über ihren Arbeitgeber in der gesetzlichen Unfallkasse versichert. Eine

	Erstattung von Beiträgen durch die Stadt Oberhausen erfolgt in diesem Fall nicht.
(13) Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Beträge der Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht nur für Zeiten, in denen ein Betreuungsverhältnis und ein Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht.	
(14) Das Ende der Zahlung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 4. Sollten in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlungen seitens der Stadt Oberhausen keine Auswirkungen.	
(15) Werden gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen dieser Satzung von der Kindertagespflegeperson nicht beachtet oder liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, prüft die Stadt Oberhausen eine Einstellung und Rückforderung der Geldleistung.	(15) Werden gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen dieser Satzung von der Kindertagespflegeperson nicht beachtet oder liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, prüft die Stadt Oberhausen eine Einstellung und Rückforderung der Geldleistung. Sofern die Rückforderung sich nicht auf einen kompletten Betreuungsmonat bezieht, erfolgt die Berechnung tageweise.
§ 15 Betreuung von Kindern mit Förderbedarf	
(1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, betreuen, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung die doppelte Pauschale erhalten. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Platzreduzierung eine geeignete Maßnahme darstellt, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten, Kinderärzten, Teilnahme an Arbeitskreisen). Eine Förderplanung ist bei der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen. Die jeweils aktuelle Vereinbarung zur operativen Zusammenarbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen zur inklusiven Förderung ist zu	

beachten. Ein Gewaltschutzkonzept entsprechend § 37a SGB IX ist zu erstellen.	
(2) Die doppelte Pauschale steht außerdem unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat. Voraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis des Besuchs einer Fortbildung zur inklusiven Betreuung mindestens einmal in fünf Jahren.	
(3) Wenn Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden, die nicht über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des MKFFI zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt, kann im Ausnahmefall nach Prüfung durch die Fachstelle Kindertagespflege die doppelte Pauschale bewilligt und das Betreuungssetting um einen Platz reduziert werden, wenn dies eine geeignete Maßnahme ist, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und es nicht aus diesem Grund zu einer Kündigung eines anderen Betreuungsverhältnisses kommt. Die Kindertagespflegeperson hat dazu mindestens eine auf das Behinderungsbild des Kindes bezogene Fortbildung zu besuchen. Mit jedem neuen Vertragsabschluss ist die Aktualität des Qualifizierungs-Status zu prüfen.	(3) Wenn Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden, die nicht über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des MKFFI zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt, kann im Ausnahmefall nach Prüfung durch die Fachstelle Kindertagespflege die doppelte Pauschale bewilligt und das Betreuungssetting um einen Platz reduziert werden, wenn dies eine geeignete Maßnahme ist, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und es nicht aus diesem Grund zu einer Kündigung eines anderen Betreuungsverhältnisses kommt. Die Kindertagespflegeperson hat dazu mindestens eine auf das Behinderungsbild des Kindes bezogene Fortbildung zu besuchen. Mit jedem neuen Vertragsabschluss ist die Aktualität des Qualifizierungs-Status zu prüfen.
§ 16 Zeitlich flexible Angebotsformen	

(1) Bei regelmäßiger Betreuung von Kindern nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an Feiertagen und an Wochenenden wird auf Antrag eine Pauschale von 45,00 € pro Kind pro Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.	
(2) Die Pauschale wird erst ab Eingang des Antrags von der Stadt Oberhausen ausgezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.	
(3) Bei einer Über-Nacht-Betreuung werden in der Zeit von 22:00 bis 05:00 insgesamt 5 Betreuungsstunden angerechnet.	
(4) Für zeitlich flexible Betreuungsangebote kann Kindertagespflege im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen. Die Förderung dieser Kindertagespflege durch die Stadt Oberhausen erfolgt nur, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllt. § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.	
§ 17 Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern	
(1) Zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität auch im Vertretungsfall durch die Stadt Oberhausen gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII wird entweder seitens der Fachstelle Kindertagespflege eine Vertretung organisiert, ein Vertretungsstützpunkt (sofern die Kindertagespflegeperson diesem angeschlossen ist) genutzt oder ein Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale für die Anstellung einer eigenen Vertretungskraft durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen können auch eine Vertretung im Rahmen ihres Netzwerkes untereinander organisieren.	(1) Zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität auch im Vertretungsfall durch die Stadt Oberhausen gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII wird entweder seitens der Fachstelle Kindertagespflege eine Vertretung organisiert, die Vertretung bei einem durch die Stadt Oberhausen finanzierten Freihalteplatz vermittelt , ein Vertretungsstützpunkt (sofern die Kindertagespflegeperson diesem angeschlossen ist) genutzt oder ein Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale für die Anstellung einer eigenen Vertretungskraft durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen können auch eine Vertretung im Rahmen ihres Netzwerkes untereinander organisieren, wenn diese der Fachstelle Kindertagespflege vor Beginn angezeigt und eine regelmäßige Kontaktpflege zwischen den Kindertagespflegepersonen umgesetzt wird.

(2) Die geleistete Vertretung der Stützpunkte kann an einem festen Standort oder mobil in den Räumlichkeiten der zugeordneten Kindertagespflegepersonen erfolgen. In einem Vertretungsstützpunkt mit einem festen Standort wird die Vertretung in den Räumen des Vertretungsstützpunktes durchgeführt. In einem mobilen Vertretungsstützpunkt wird die Vertretung in den Kindertagespflegestellen der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen durchgeführt. Zum Konzept der Arbeit im Vertretungsstützpunkt gehört die regelmäßige Kontaktpflege der Vertretungskindertagespflegeperson mit den Tageskindern und den Personensorgeberechtigten im Rahmen von Kontaktbesuchen in der Kindertagespflegestelle. Die Kindertagespflegepersonen, die einen Stützpunkt durchführen, schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen und erhalten eine monatliche pauschale Vergütung (s. Anlage 3 der Satzung).	(2) Die geleistete Vertretung der Stützpunkte kann an einem festen Standort oder mobil in den Räumlichkeiten der zugeordneten Kindertagespflegepersonen erfolgen. In einem Vertretungsstützpunkt mit einem festen Standort wird die Vertretung in den Räumen des Vertretungsstützpunktes durchgeführt. In einem mobilen Vertretungsstützpunkt wird die Vertretung in den Kindertagespflegestellen der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen durchgeführt. Zum Konzept der Arbeit im Vertretungsstützpunkt gehört die regelmäßige Kontaktpflege der Vertretungskindertagespflegeperson mit den Tageskindern und den Personensorgeberechtigten im Rahmen von Kontaktbesuchen in der Kindertagespflegestelle. Die Kindertagespflegepersonen, die einen Stützpunkt durchführen, schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen und erhalten eine monatliche pauschale Vergütung (s. Anlage 2 der Satzung).
(3) Kindertagespflegepersonen in Oberhausen, die eine Vertretungskraft anstellen, erhalten eine pauschale Vergütung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrags ist der Anlage 3 zu entnehmen. Damit sind alle Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen abgegolten. Eine erforderliche Vertretung wird in der Regel durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt.	(3) Kindertagespflegepersonen in Oberhausen, die eine Vertretungskraft anstellen, erhalten eine pauschale Vergütung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrags ist der Anlage 2 zu entnehmen. Damit sind alle Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen abgegolten. Eine erforderliche Vertretung wird in der Regel durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt.

	(4) Die Stadt Oberhausen fördert bedarfsorientiert Freihalteplätze für Vertretungszwecke nach den Maßgaben des § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz NRW. Für einen Freihalteplatz erhält die Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale pro Platz gemäß Anlage 3. Im Vertretungsfall werden die Förderleistung und die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemessen an den tatsächlichen Vertretungsleistungen zusätzlich gewährt. Die Gewährung einer Freihaltepauschale erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson und wird jeweils für ein Kindergartenjahr bewilligt. Danach erfolgt eine erneute Bedarfsprüfung. Eine Förderung von Freihaltepauschalen über den von der Stadt Oberhausen ermittelten Bedarf hinaus ist nicht möglich. Kindertagespflegepersonen, denen eine Freihaltepauschale bewilligt wurde, verpflichten sich im Sinne des Kindeswohls zur Kontaktpflege im Rahmen Ihres Netzwerkes.
(4) Bei urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kindergartenjahr wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die laufende Geldleistung für weitere 21 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Weiterzahlung für die zusätzlichen 21 Krankheitstage steht unter dem Vorbehalt, dass die Vertretung für diese Tage durch die Kindertagespflegeperson organisiert wird, der Stadt Oberhausen hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen und kein Vertretungsstützpunkt genutzt wird; anderenfalls behält sich die Stadt Oberhausen die Rückforderung der Geldleistung für diese Ausfalltage vor.	(5) Bei einem geplanten Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die laufende Geldleistung für weitere 21 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Weiterzahlung für die zusätzlichen 21 Krankheitstage steht unter dem Vorbehalt, dass die Vertretung für diese Tage durch die Kindertagespflegeperson organisiert wird, der Stadt Oberhausen hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen und kein Vertretungsstützpunkt genutzt wird; anderenfalls behält sich die Stadt Oberhausen die Rückforderung der Geldleistung für diese Ausfalltage vor. Weiterhin wird die laufende Geldleistung für einen Fortbildungs- bzw. Konzeptionstag weitergezahlt. Erforderliche Vertretungsleistungen für die oben genannten Tage werden von der Stadt Oberhausen im Falle von gegenseitigen

	Vertretungen der Kindertagespflegepersonen untereinander, der Nutzung von Freihalteplätzen sowie dem Vertretungsstützpunkt finanziert. Bei der Bewilligung der pauschalen Vergütung einer angestellten Vertretungskraft gilt § 17 (3) dieser Satzung.
(5) Darüber hinausgehende Ausfallzeiten ab dem 31. bzw. 52. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. Sämtliche Ausfallzeiten für das abgelaufene Kindergartenjahr sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.08. anhand eines von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Vordrucks einzureichen.	(6) Darüber hinausgehende Ausfallzeiten ab dem 32. bzw. 53. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. Sämtliche Ausfallzeiten für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert anhand eines von der Kindertagespflegeperson unterschriebenen Vordrucks einzureichen. Bei Nichteinreichung der Ausfallzeiten oder Anhaltspunkten für eine nicht wahrheitsgemäße oder unvollständige Angabe der Ausfallzeiten, bleibt der Widerruf der laufenden Geldleistungen und die Einstellung weiterer Zahlungen vorbehalten.
(6) Gesetzliche Feiertage werden nicht als Ausfalltage angerechnet. Heiligabend und Silvester zählen jeweils als halbe Ausfalltage.	(7)
(7) Kindertagespflegepersonen sprechen ihre Urlaubszeiten gem. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten ab, so dass diese in der Lage sind, dies bei ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen.	(8)
(8) Die Kindertagespflegeperson reicht der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen den mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Urlaubsplan für das kommende Kindergartenjahr bis zum 30.06. ein.	(9) Die Kindertagespflegeperson informiert die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich über die mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten geplanten Ausfallzeiten und möglichen Vertretungsbedarf.
(9) Wird eine planbare Vertretung benötigt, ist eine Mitteilung spätestens acht Wochen vor Vertretungsnotwendigkeit an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen erforderlich.	(10)
(10) Ein sonstiger Vertretungsfall ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich, möglichst vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.	(11) Ein sonstiger Vertretungsfall ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.

(11) Ein Ausfall der Kindertagespflegeperson - gleich aus welchem Grund - ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen umgehend mitzuteilen.	(12)
(12) Fällt die Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht aufeinander folgenden Wochen aus, so wird die Vermittlung einer neuen Kindertagespflegeperson geprüft und die Zahlung der Geldleistung eingestellt.	(13)
(13) Krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz weiter vergütet. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht entgolten. Die Abwesenheit eines Kindes, die über 4 zusammenhängende Wochen hinausgeht, ist umgehend mitzuteilen.	(14) Krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz weiter vergütet. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht vergütet . Die Abwesenheit eines Kindes, die über 4 zusammenhängende Wochen hinausgeht, ist umgehend mitzuteilen.
§ 18 Mietkostenzuschuss	
(1) Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kindertagesbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60,00 € pro Monat und Betreuungsplatz, den ein Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrags ist erforderlich.	(1) Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kindertagesbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60,00 € pro Monat und Betreuungsplatz, den ein Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrags ist erforderlich. Die Stadt Oberhausen behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen als Nachweis für die Zahlung von Mietkosten einzufordern.
(2) Ein Mietzuschuss wird nicht gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson Eigentümerin oder Miteigentümerin der Räumlichkeiten ist.	
(3) Die Bewilligung wird auf ein Jahr befristet; danach ist ein Folgeantrag zu stellen.	(3) Die Bewilligung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung und wird bis zum 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres befristet; danach ist ein Folgeantrag zu stellen.
§ 19 Fahrkosten	

Kindertagespflegepersonen, die Tageskinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen, die nachweislich zu oder von einer Kindertageseinrichtung bzw. zur oder von der Ganztagschule gebracht bzw. abgeholt werden müssen, erhalten eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.	
§ 20 Elternbeiträge	
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.	
(2) Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 21 Private Zuzahlungen	
(1) Zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen.	
(2) Ein angemessenes Essensgeld darf durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden. Die Höhe des Essensgeldes sollte sich in der Regel nach dem in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Betrag richten.	

§ 22 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 01.07.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 02.07.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.
Anlagen	
Anlage 1: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege	
Bisher Anlage 2: Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege	Entfällt. Im Bereich 3-1 wird derzeit eine Fachbereichsübergreifende Vereinbarung zum Kinderschutz entwickelt, die nach Fertigstellung ebenfalls in der Kindertagespflege Anwendung finden und perspektivisch die bisherige Anlage 2 zur Satzung „Vereinbarung Kinderschutz“ ersetzen wird. Um diesbezüglich flexibel zu sein, wird die bisherige „Vereinbarung Kinderschutz“ als Satzungsanlage herausgenommen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schließen einer Vereinbarung bezüglich des Kinderschutzes bleibt weiterhin Bestandteil der Satzung.
Anlage 2: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege	Anlage 2: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege. Anpassung der laufenden Geldleistung an die geltenden Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz für das Kindergartenjahr 2026/27 (s. § 14 (8) der Satzung). Aufnahme der aktuellen Höhe der geplanten Freihaltepauschale.

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

1. ☒ Konsumtive Maßnahme ☐ Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe ☒ Ja ☐ Nein
3. ☒ Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
☐ Teilweise budgetiert ☐ Nicht budgetiert
4. ☐ Haushaltsentlastung ☒ Haushaltsneutral ☐ Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 060101 Kinderbetreuung

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.997.610,00 €
Aufwendungen	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.717.830,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.997.610,00 €
Aufwendungen	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.717.830,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 060101 Kinderbetreuung

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.997.610,00 €
Auszahlungen	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.717.830,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.987.670,00 €	1.997.610,00 €
Auszahlungen	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.396.880,00 €	21.717.830,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

☐

Deckung:

- ☐ Mehrertrag/-einzahlung
- ☐ Einsparung vom Haushaltsansatz
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

☐

Keine Deckung:

- ☐ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit. Die vorgegebene Kreditobergrenze der Bezirksregierung wird beachtet.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein (Verpflichtungsermächtigung).

Auswirkungen auf:

Stellenplan

☒ nein

☐ ja

Ziele/Kennzahlen

☒ nein

☐ ja

HSK

☒ nein

☐ ja,

HSK-Maßnahmen Nr.:

Kompensation siehe Vorlagentext